

9

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 32/77

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Verkehr,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den V [REDACTED] D [REDACTED] F [REDACTED] e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Regierungsamtsrat
Wolfgang K [REDACTED], Fr [REDACTED], Im U [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 25. April 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Weber und die Richter Dunz, Scheffen, Dr. Steffen und Dr. Deinhardt

beschlossen:

Der Antrag auf Tatbestandsberichtigung vom 3. März 1978 wird auf Kosten des Beklagten verworfen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat beantragt, das Revisionsurteil vom 31. Januar 1978 in der Sachdarstellung um den Satz zu ergänzen: "Wegen des beiderseitigen Vorbringens wird auf den Tatbestand des angefochtenen Berufungsurteils einschließlich der dort auf Seite 23/24 in Bezug genommenen Akten und Akterteile verwiesen."

Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden, weil nach der Zivilprozeßordnung solche Ergänzung nicht, auch nicht im Wege der Tatbestandsberichtigung im Sinne des § 320 ZPO vorgesehen ist. Revisionsurteile stützen sich nach § 561 ZPO immer auf den Tatbestand des Berufungsurteils einschließlich der dort in Bezug genommenen Akten; dazu bedarf es keiner besonderen Erwähnung im "Tatbestand" des Revisionsurteils. Dieser hat nicht die Beweiskraft eines Urteilstatbestandes für das mündliche Parteivorbringen (§ 314 ZPO), sondern dient nur - urteilstechnisch - der Übersichtlichkeit

und dem leichteren Verständnis der Entscheidungsgründe.
Da aber Zweck der Tatbestandsberichtigung nach § 320 ZPO ist, die Parteien vor den Nachteilen der urkundlichen Beweiskraft eines unrichtigen Urteilstatbestandes zu schützen, solche indes von der Sachdarstellung im Revisionsurteil nicht ausgehen können, kann ihre Berichtigung nach § 320 ZPO nicht verlangt werden (RGZ 80, 172; BGH Beschluß vom 27. Juni 1956 - IV ZR 317/55 = LM ZPO § 320 Nr. 2 = NJW 1956, 1480; BVerwG MDR 1960, 609 [L7]).

Der Antrag des Beklagten mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig verworfen werden.

Dr. Weber

Dunz

Scheffen

Dr. Steffen

Dr. Deinhardt

